



Informationen zur Impfpflicht

Die Pferde müssen gemäß der Leitlinien zur Impfung von Equiden der ständigen Impfkommision Vet. und FN-Reglement gegen Influenza geimpft sein (s.u.). Eine Impfung gegen Tetanus wird vorausgesetzt und eine Impfung gegen Herpesvirusinfektionen wird empfohlen.

Impfungen gegen Influenzavirusinfektion sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren:

Für erwachsene Pferde:

1. Impfung	ab dem 6. Lebensmonat möglich
2. Impfung	4 Wochen nach der ersten Impfung (mind. 28 Tage, max. 70 Tage)
3. Impfung	5 Monate nach der zweiten Impfung (max. 6 Monate + 21 Tage)
Wiederholung	alle 6 Monate (max. 6 Monate + 21 Tage)

Eine Teilnahme an den Veranstaltungen ist möglich, wenn:

- A) bei der Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage vergangen sind;
- B) bei Wiederholungsimpfungen und der dritten Impfung der Grundimmunisierung 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind;
- C) bei fehlender Information über die Grundimmunisierung das Pferd in den letzten 3 Jahren regelmäßig, das heißt, im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nachweislich geimpft wurde.

Für Fohlen gelten folgende Regelungen:

- A) für Fohlen bis zu einem Alter einschließlich 8 Monaten UND bei Fuß der Mutter gilt der Impfstatus der Mutter gemäß o.a. Ausführung oder die bereits begonnene Grundimmunisierung;
- B) für Fohlen ab einem Alter von 9 Monaten UND bei Fuß der Mutter ist eine Grundimmunisierung (mindestens die ersten zwei Impfungen) gemäß o.a. Ausführung notwendig;
- C) für Fohlen bis zu einem Alter einschließlich 8 Monaten, die OHNE Mutterstute anreisen, ist mindestens der Impfstatus der Mutterstute notwendig oder es ist selbst nach o.a. Ausführung grundimmunisiert;
- D) für Fohlen ab einem Alter von 9 Monaten, die OHNE Mutterstute anreisen, ist eine erfolgte Grundimmunisierung (mindestens die ersten zwei Impfungen) gemäß o.a. Ausführung notwendig.

Der Equidenpass (oder bei Fohlen ein ersatzweise erstellter Impfausweis, falls bisher kein Equidenpass erstellt wurde) gilt jeweils als Nachweis einer erfolgten Impfung und ist mitzuführen.

Die Kontrolle des vorgeschriebenen Influenzaimpfschutzes erfolgt bei der Anreise und kann jederzeit während der Veranstaltung erfolgen.

Gez. Zuchtobfrau